

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 11. Juni 1971

60. Stück

- 192.** Bundesgesetz: Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955  
**193.** Bundesgesetz: Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen  
**194.** Bundesgesetz: Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971  
**195.** Bundesgesetz: Ermächtigung zur Abgabe eines bedingten Verzichtes auf eine Forderung des Bundes gegen die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., die Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges. m. b. H. und die Zellstofffabrik Rechberg, Pacht- und Betriebsges. m. b. H.  
**196.** Bundesgesetz: Änderung des Kärntner Kreuz-Zulagengesetzes 1970  
**197.** Kundmachung: Aufhebung einiger Bestimmungen der Verordnung über den Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes

**192. Bundesgesetz vom 12. Mai 1971, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/1955 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1967 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

Gebühren-  
stufe

Personenkreis

1 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklassen I bis III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklassen I und II;

Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 6 bis P 4 der Dienstklassen I bis III und der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklassen I und II und der Dienstklasse III in der Gehaltsstufe 1 sowie der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklassen I und II;

zeitverpflichtete Soldaten.

Gebühren-  
stufe

Personenkreis

2

Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III und der Verwendungsgruppe B der Dienstklassen II und III;

Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklasse III ab der Gehaltsstufe 2, der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III und der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen II und III;

Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen II und III.

3

Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Richteramtsanwärter, Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standsgruppen 1 und 2, Richter und staats-

Gebühren-  
stufe

Personenkreis

anwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe L 2b 1 ab der Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 5, Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA bis Gehaltsstufe 11 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 1 und L PA;

Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 bis Gehaltsstufe 2 einschließlich;

Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 ab der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V und der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V sowie der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich.

- 4 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich;

Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3 ab der Gehaltsstufe 10 sowie der Standesgruppe 4;

Hochschulassistenten ab der Gehaltsstufe 10 und außerordentliche Hochschulprofessoren bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14 und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 11, Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA ab der Gehaltsstufe 12, Leiter der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 16 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 14 einschließlich;

Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ab der Gehalts-

Gebühren-  
stufe

Personenkreis

stufe 3 und der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich;

Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich.

- 5 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX;

Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 5 bis 8 einschließlich;

außerordentliche Hochschulprofessoren ab der Gehaltsstufe 10 und ordentliche Hochschulprofessoren;

Leiter der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 17 und Leiter der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 15;

Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 5;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklasse VIII;

Berufsoffiziere der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX.“

2. § 11 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

a) für den ersten bis fünften Kilometer je 1'30 S,

b) ab dem sechsten Kilometer je 2'60 S.“

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

| In der<br>Gebühren-<br>stufe | Tagesgebühr<br>in Schilling |          | Nächtigungs-<br>gebühr<br>in Schilling |
|------------------------------|-----------------------------|----------|--|
|                              | Tarif I                     | Tarif II |  |
| 1                            | 87                          | 69       | 40                                     |
| 2                            | 102                         | 81       | 40                                     |
| 3                            | 114                         | 87       | 55                                     |
| 4                            | 132                         | 102      | 70                                     |
| 5                            | 168                         | 129      | 70“                                    |

4. Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

#### „ABSCHNITT VI

#### Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen im Ausland

§ 25. (1) Die Bestimmungen der Abschnitte I bis V mit Ausnahme des § 24 sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist,

- a) auf Dienstreisen in das Ausland,
  - b) auf Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus,
  - c) auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten
  - d) auf Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und
  - e) auf Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen
- anzuwenden.

(2) Dienstreisen nach Abs. 1 lit. a dürfen nur in dem Umfang angeordnet oder bewilligt werden, in dem sie unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vor Anordnung oder Bewilligung der Dienstreise festzustellen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann das Bundeskanzleramt für bestimmte Arten von Dienstreisen oder bestimmte Beamtengruppen zustimmen, daß von dem Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens im Einzelfalle Abstand genommen wird.

(3) Als Grenzorte im Sinne des Abs. 1 lit. c gelten die im benachbarten Ausland gelegenen Orte, deren Ortsgrenze von der Bundesgrenze in der Luftlinie nicht mehr als 15 Kilometer entfernt ist.

(4) Als Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 lit. c gelten auch Dienstreisen in ein Zollausschlußgebiet.

§ 25 a. (1) Bei Dienstreisen und Dienstzuteilungen nach § 25 Abs. 1 sind dem Beamten folgende Nebenkosten zu ersetzen:

- a) die notwendigen Anschaffungskosten für den Reisepaß;
- b) die Kosten der Sichtvermerke;
- c) die Kosten medizinischer Untersuchungen und gesundheitspolizeilich vorgeschriebener Impfungen;
- d) die Kosten der Lichtbilder für die Reisedokumente mit dem Betrag von 10 S je Lichtbild.

(2) Der Ersatz der im Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt dem Beamten auch für die Familienmitglieder, für die er nach § 29 Abs. 1 lit. b, § 35 b oder § 35 c Anspruch auf Reisekostenersatz hat.

§ 25 b. (1) Wenn die Besonderheit des Dienstauftrages oder die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, es erfordern, hat das zuständige Bundesministerium Beamten, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse der Eisenbahnen oder der niedri-

geren Schiffsklasse haben (§ 7 Abs. 1 lit. b und § 8), den Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der höheren Wagen- oder Schiffsklasse zuzuerkennen. Die Benützung der höheren Wagen- oder Schiffsklasse ist in diesem Fall nachzuweisen.

(2) Bei Auslandsreisen nach § 25 Abs. 1 lit. a und b gebührt dem Beamten ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke an Stelle der in § 5 Abs. 3 und in § 12 Abs. 4 vorgesehenen Vergütungen ein Bauschbetrag von je 50 S.

(3) Muß die Ehefrau eines Beamten aus dienstlichen Gründen an einer Dienstreise nach § 25 Abs. 1 lit. a oder b teilnehmen, so gebührt dem Beamten die Reisekostenvergütung auch für die mitreisende Ehefrau.

§ 25 c. (1) Das Ausmaß der Reisezulage (§ 4 Z. 2) ist unter Bedachtnahme auf die Gebührenstufe, in die der Beamte nach § 3 Abs. 1 eingereiht ist, sowie auf die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft im ausländischen Aufenthaltsort durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen.

(2) Das zuständige Bundesministerium hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen die Reisezulage im Einzelfall abweichend von den nach Abs. 1 bestimmten Ansätzen festzusetzen, wenn der Beamte mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit der nach Abs. 1 festgesetzten Reisezulage nicht das Auslangen zu finden vermag.

(3) Wird dem Beamten volle Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich beigestellt, so gebühren die nach Abs. 1 festgesetzten Ansätze der Reisezulage nur zu einem Drittel. Wird nicht die volle Verpflegung beigestellt, so gebührt die Tagesgebühr im vollen Ausmaß.

(4) Ist für ein Land keine Reisezulage festgesetzt, so hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen die Reisezulage unter Bedachtnahme auf Abs. 1 im Einzelfall zu bestimmen.

§ 25 d. (1) Die gemäß § 25 c festgesetzte Reisezulage gebührt für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland, der bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils mit dem Grenzübertritt beginnt oder endet. Wird bei solchen Dienstreisen ein Flugzeug benützt, so gilt als Grenzübertritt der Abflug vom bzw. die Ankunft im inländischen Flughafen.

(2) Die Tagesgebühr richtet sich nach dem Ansatz für das Land, das bei der Dienstreise

durchfahren wird oder in dem sich der Beamte zur Erfüllung seines Dienstauftrages aufhält. Bei Flugreisen richtet sich die Tagesgebühr nach dem Ansatz für das Land, in das die Reise führt. § 17 Abs. 1 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der im Ausland zustehenden Tagesgebühr unberücksichtigt bleiben, bei der Berechnung der Tagesgebühr für das Inland einzubeziehen sind.

(3) Ist bei Schiffsreisen die Verpflegung im Fahrpreis enthalten, so gebührt dem Beamten an Stelle des im § 13 Abs. 6 vorgesehenen Drittels der Tagesgebühr

| in der Gebührenstufe | ein Betrag von |
|----------------------|----------------|
| 1                    | 80 S           |
| 2                    | 95 S           |
| 3                    | 120 S          |
| 4                    | 135 S          |
| 5                    | 150 S          |

(4) Die Nächtigungsgebühr richtet sich nach dem für den Nächtigungsort geltenden Ansatz. Bei Nachtfahrten richtet sich die Nächtigungsgebühr nach dem Ansatz für das Land, das während des überwiegenden Teiles der Nacht durchfahren wird.

§ 26. (1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle beträgt die Zuteilungsgebühr für jeden Tag der Dienstzuteilung 100 v. H. der für den Zuteilungsort geltenden Reisezulage.

(2) Bei Dienstzuteilungen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle an eine andere im Ausland gelegene Dienststelle beträgt die Zuteilungsgebühr für jeden Tag der Dienstzuteilung 50 v. H. der Tagesgebühr und 100 v. H. der Nächtigungsgebühr, die für den Zuteilungsort festgesetzt ist.“

5. § 29 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Reisekostenersatz gebührt dem Beamten

- a) für seine Person die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,
- b) für den Ehegatten und die Kinder, für die dem Beamten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 Steigerungsbeträge gebühren, der Ersatz des tarifmäßigen Fahrpreises des Massenbeförderungsmittels nach der dem Beamten zustehenden Wagen-(Schiffs-)klasse für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort.

(2) Verheirateten Beamten gebührt, wenn kein Anspruch auf Trennungsgebühr entstanden ist, zum Reisekostenersatz ein Zuschuß in der Höhe einer Tagesgebühr nach Tarif I und einer Nächtigungsgebühr.“

6. § 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Beamten sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten) zu ersetzen, soweit das Gewicht oder die Ladefläche des Übersiedlungsgutes

| in den Geb.-St. | bei ledigen Beamten        | bei verheirateten Beamten    |
|-----------------|----------------------------|------------------------------|
| 1 und 2         | 400 kg<br>oder 6 Lademeter | 5000 kg<br>oder 10 Lademeter |
| 3 bis 5         | 800 kg<br>oder 6 Lademeter | 8000 kg<br>oder 16 Lademeter |

nicht übersteigt. Zu den Frachtkosten gehören auch die Kosten der üblichen Verpackung, einer angemessenen Versicherung des Übersiedlungsgutes und allfällige Zu- und Abstreifkosten.

(2) Verwitwete und geschiedene Beamte, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, sind bei Anwendung des Abs. 1 verheirateten Beamten gleichzuhalten. Für ledige Beamte, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, erhöhen sich die Höchstansätze des Gewichtes des Übersiedlungsgutes auf das Dreifache oder das Ausmaß der Ladefläche um 50 v. H.

(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, daß die Familie des Beamten nicht zur gleichen Zeit übersiedelt wie der Beamte selbst, keine Erhöhung erfahren.“

7. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verlegt der Beamte aus dem Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienststand seinen Wohnsitz außerhalb des letzten Dienstortes, so kann ihm die Reisekostenvergütung und der Frachtkostenersatz vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn an der Räumung der bisherigen Wohnung ein dienstliches Interesse besteht. Unter diesen Voraussetzungen kann auch bei einem Wohnungswechsel im Dienstort der Frachtkostenersatz bewilligt werden.“

8. § 32 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Auslagen, für die in diesem Abschnitt keine besondere Vergütung festgesetzt ist, gebührt dem Beamten eine Umzugsvergütung.

(2) Die Umzugsvergütung beträgt:

- a) für ledige Beamte 20 v. H.,
- b) für Beamte, denen gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag der Haushaltszulage gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Beamte, die keinen Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage haben, 50 v. H.,
- c) für Beamte, denen gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag und ein

Steigerungsbetrag für ein Kind gebühren, 80 v. H. und

- d) für Beamte, denen gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag und Steigerungsbeträge für zwei und mehr Kinder gebühren, 100 v. H.

des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(3) Übersiedelt ein Beamter, dem die Umzugsvergütung in dem Ausmaß gebührt, das in Abs. 2 lit. b bis d festgesetzt ist, allein und verlegt er nicht gleichzeitig den Familienhaushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort, so gebührt ihm vorerst eine Teil-Umzugsvergütung im Ausmaß von 20 v. H. des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das in Abs. 2 lit. b bis d festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des Familienhaushaltes und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des Haushaltes stattfindet.“

9. Nach dem Abschnitt VII ist folgender Abschnitt VII a einzufügen:

„ABSCHNITT VII a  
Auslandsversetzungen

§ 35 a. Bei Versetzungen vom Inland in das Ausland, vom Ausland in das Inland oder im Ausland sind, soweit in diesem Abschnitt nicht etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Abschnittes VII mit Ausnahme des § 35 anzuwenden.

§ 35 b. (1) Der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 lit. b gebührt außerdem

- a) für ein Kind, für das der Beamte nicht mehr Anspruch auf einen Steigerungsbetrag nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hat, vorausgesetzt, daß der Beamte anlässlich der Versetzung in den bisherigen Dienstort den Reisekostenersatz für dieses Kind erhalten hat und das Kind in den Dienstort (Wohnort) des Beamten übersiedelt;
- b) für die Ehefrau auch dann, wenn sich der Beamte erst nach der Versetzung an seinen Dienstort verheiratet hat und die Ehefrau in den Dienstort des Beamten übersiedelt ist.

(2) Der Zuschuß zum Reisekostenersatz gemäß § 29 Abs. 2 ist von der Reisezulage für das Land zu bemessen, in dem der künftige Dienstort des Beamten liegt.

§ 35 c. (1) Wenn außerordentliche Ereignisse im Aufenthaltsland es erfordern, daß die Fami-

lienmitglieder des Beamten den Dienstort (Wohnort) verlassen, gebührt dem Beamten für die Familienmitglieder der Reisekostenersatz gemäß § 29 Abs. 1 lit. b und der Ersatz der Kosten für die Beförderung des Reisegepäcks gemäß § 12 vom Dienstort (Wohnort) an den für den zeitweiligen Aufenthalt in Betracht kommenden Ort und zurück, höchstens aber im Ausmaß der Kosten, die entstehen würden, wenn die Familienmitglieder an den letzten Dienstort (Wohnort) im Inland reisen würden.

(2) Wird der Beamte, dessen Familienmitglieder den Dienstort (Wohnort) verlassen mußten, vor Antritt der Rückreise der Familienmitglieder an einen anderen Dienstort versetzt, so tritt an die Stelle des Kostenersatzes nach Abs. 1 der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 lit. b für die Strecke vom Aufenthaltsort der Familienmitglieder an den neuen Dienstort.

(3) Hält sich ein Kind eines Beamten, der seinen Dienstort im Ausland hat und dem für dieses Kind gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ein Steigerungsbetrag gebührt, aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens im Inland auf, so gebührt dem Beamten für den Besuch des Kindes oder für die Reise des Kindes zum Beamten einmal in jedem Kalenderjahr eine Entschädigung. Die Entschädigung umfaßt den Ersatz der tatsächlichen Reisekosten, höchstens jedoch der billigsten Flugklasse auf der kürzesten Strecke zwischen dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes und dem Dienstort des Beamten.

(4) Der Anspruch auf die Entschädigung nach Abs. 3 entfällt für das Kalenderjahr, in dem der Beamte einen Heimaturlaub antritt.

§ 35 d. (1) Die in § 30 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Höchstansätze des Gewichtes oder der Ladefläche des Übersiedlungsgutes können, wenn die Verhältnisse im neuen Dienstort es erfordern, bis zu 50 v. H. erhöht werden.

(2) § 35 b lit. b ist auch hinsichtlich des Frachtkostenersatzes für das Übersiedlungsgut der Ehefrau anzuwenden. Hierbei darf jedoch der gesamte ausgezahlte Frachtkostenersatz den Betrag nicht übersteigen, der verheirateten Beamten als Frachtkostenersatz für die Strecke vom letzten Dienstort in den neuen Dienstort gebühren würde.

§ 35 e. (1) Die Umzugsvergütung beträgt in den Fällen des § 32 Abs. 2 lit. a 30 v. H., in den Fällen des § 32 Abs. 2 lit. b 80 v. H. und in den Fällen des § 32 Abs. 2 lit. c und d 100 v. H. des Monatsbezuges zuzüglich der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage (§ 21 des Gehaltsgesetzes 1956), der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(2) § 32 Abs. 3 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Hundertsatzes von 20 v. H. der Hundertsatz 40 v. H. tritt und daß vom Monatsbezug zuzüglich der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage (§ 21 des Gehaltsgesetzes 1956) auszugehen ist.

§ 35 f. Der Berechnung der Trennungsgebühr gemäß § 34 sind

- a) bei Versetzungen vom Inland in das Ausland die Tagesgebühr (Tarif I) nach § 13 Abs. 1 und
- b) bei Versetzungen im Ausland oder vom Ausland in das Inland die Reisezulage (Tages- und Nächtigungsgebühr) des Landes, in dem der bisherige Dienstort des Beamten liegt,

zugrunde zu legen.

§ 35 g. (1) Stirbt ein Beamter im ausländischen Dienstort, so sind die Kosten der Überführung seiner Leiche an den Bestattungsort im Inland vom Bund zu tragen. Wird die Leiche an einen Bestattungsort im Ausland überführt, so werden die Kosten der Überführung bis zu dem Betrag ersetzt, der aufzuwenden wäre, wenn der Bestattungsort der letzte Dienstort des Verstorbenen im Inland wäre. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle des Ablebens einer Person im Ausland, für die der Beamte im Zeitpunkt ihres Ablebens im Versetzungsfalle Anspruch auf Reisekostenersatz hätte.

(2) Wenn die im § 29 Abs. 1 lit. b und im § 35 b Abs. 1 lit. a genannten Personen nach dem Ableben des Beamten vom letzten Dienstort (Wohnort) im Ausland in das Inland übersiedeln, gebühren ihnen zur ungeteilten Hand der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 lit. b sowie der Frachtkostenersatz nach § 30.

(3) Stirbt der Beamte im Ausland, ohne eine nach Abs. 2 anspruchsberechtigte Person zu hinterlassen, so werden über einen von den Erben binnen sechs Monaten nach erfolgter Einantwortung bei der letzten Dienstbehörde des Verstorbenen einzubringenden Antrag die tatsächlichen Kosten für die Überbringung seines Nachlasses ins Inland insoweit vom Bund getragen, als sie die im § 30 Abs. 1 festgesetzte Höchstgrenze nicht übersteigen.“

10. § 36 Abs. 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„In anderen Fällen kann das zuständige Bundesministerium aus Gründen der Billigkeit eine Vergütung bis zu 75 v. H. der Reise- und Übersiedlungskosten gewähren, die dem Beamten bei rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches gebührt hätten.“

11. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Beamten des Vermessungsdienstes gebührt bei der Durchführung vermessungstechnischer Feldarbeiten für die bei diesem Anlasse zurückzulegenden Wegstrecken einschließlich der technischen Begehungen im Gelände an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Bauschvergütung von 23 S.“

12. § 74 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des I., II. und IV. Hauptstückes sind auf die Vertragsbediensteten des Bundes (§ 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß die Vertragsbediensteten in folgende Gebührenstufen eingereiht werden:

Gebühren-  
stufe

Personenkreis

- 1 Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe e, der Entlohnungsgruppe d bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich, der Entlohnungsgruppe c bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich;
  - Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 6 bis p 4 sowie der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich;
  - Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich;
  - Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 3.
- 2 Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe d ab der Entlohnungsstufe 16, der Entlohnungsgruppe c ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich;
  - Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 ab der Entlohnungsstufe 16;
  - Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 in den Entlohnungsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Entlohnungsgruppe l 2b 1 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich, der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5 einschließlich und der Entlohnungsgruppe l 2a 2 bis Entlohnungsstufe 4 einschließlich;
  - Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 2a und l 2b.
- 3 Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10 und der Entlohnungsgruppe a;

Gebühren-  
stufe

Personenkreis

3 Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe 13 ab der Entlohnungsstufe 12, der Entlohnungsgruppe 12b 1 ab der Entlohnungsstufe 8, der Entlohnungsgruppen 12b 2, 12b 3 und 12a 1 ab der Entlohnungsstufe 6, der Entlohnungsgruppe 12a 2 ab der Entlohnungsstufe 5 und der Entlohnungsgruppen 11 und 1pa;

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen 11 und 1pa.“

13. § 75 tritt außer Kraft.

#### Artikel II

(1) Beamten, die bis zum 31. Dezember 1970 einen Zuschuß gemäß § 75 der Reisegebührenvorschrift 1955 in der bis dahin geltenden Fassung bezogen, ist dieser Zuschuß in der bisherigen Höhe an Stelle des Fahrtkostenzuschusses nach § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 21. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 73/1971, so lange zu gewähren, als er höher ist als der Fahrtkostenzuschuß.

(2) Zuschüsse, die auf Grund des § 75 der Reisegebührenvorschrift 1955 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1970 an Beamte ausgezahlt wurden, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind auf die ab 1. Jänner 1971 gemäß § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 21. Gehaltsgesetz-Novelle für den gleichen Zeitraum gebührenden Fahrtkostenzuschüsse anzurechnen.

#### Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Artikels I Z. 13 mit 1. Jänner 1971.

2. Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 bis 12 mit 1. Mai 1971.

#### Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, insoweit darin nichts anderes bestimmt wird, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

|           |            |               |       |             |
|-----------|------------|---------------|-------|-------------|
|           |            | Jonas         |       |             |
| Häuser    | Rösch      |               | Broda | Gratz       |
| Androsch  |            | Weihls        |       | Staribacher |
| Frühbauer | Lütgendorf | Kirchschläger |       | Moser       |
|           |            | Firnberg      |       |             |

### 193. Bundesgesetz vom 12. Mai 1971, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel 1

Art. II des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 275/1964, 143/1969 und 224/1970 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 lit. A ist nach Z. 22 folgende Bestimmung anzufügen:

„22 a. des Amtes für Schifffahrt;“

#### Artikel 2

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Schifffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. 91/1971, in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

|           |            |               |       |             |
|-----------|------------|---------------|-------|-------------|
|           |            | Jonas         |       |             |
| Häuser    | Rösch      |               | Broda | Gratz       |
| Androsch  |            | Weihls        |       | Staribacher |
| Frühbauer | Lütgendorf | Kirchschläger |       | Moser       |
|           |            | Firnberg      |       |             |

### 194. Bundesgesetz vom 12. Mai 1971, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Eingaben sind für die Bildung der Hauptwahlbehörde an den Bundesminister für Inneres als Hauptwahlleiter, für die Bildung der Verbandswahlbehörden an den Verbandswahlleiter, für die Bildung der Kreiswahlbehörden an den Landeshauptmann, für die Bildung der Bezirkswahlbehörden an den Kreiswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.“

2. § 15 Abs. 2 und 4 haben zu lauten:

„(2) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner in den übrigen neu zu bildenden Wahlbehörden obliegt den neuen Wahlbehörden, und zwar bei den Verbandswahlbehörden und Kreiswahlbehörden der Hauptwahlbehörde, bei den

Bezirkswahlbehörden der Kreiswahlbehörde und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden der Bezirkswahlbehörde. Tritt hiedurch in der Zusammensetzung der Wahlbehörden gegenüber dem Zeitpunkt der Wahlauschreibung eine Änderung ein, so haben die Vertrauensmänner der von der Änderung betroffenen Parteien (§ 14 Abs. 1) innerhalb der von der Wahlbehörde zu bestimmenden Frist die erforderlichen Vorschläge einzubringen.

(4) Hat eine Partei (§ 14 Abs. 1) gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Nationalrate durch mindestens drei Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Kreiswahlbehörden, der Verbandswahlbehörden und der Hauptwahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Nationalrate nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 3, 14, 15 Abs. 1, 2 und 5, 16 Abs. 2, 19 Abs. 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, 20 und 59 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß Anwendung.“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Häuser                      Jonas                      Rösch

**195. Bundesgesetz vom 12. Mai 1971 über eine Ermächtigung zur Abgabe eines bedingten Verzichts auf eine Forderung des Bundes gegen die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., die Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges. m. b. H. und die Zellstofffabrik Rechberg, Pacht- und Betriebsges. m. b. H.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung namens des Bundes die Erklärung abzugeben, daß auf die vom Bund auf Grund der Beihilfengewährung aus Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge zu Z. III-134.385-12 b/1/65 des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in der Höhe von 10 Millionen Schilling behauptete, vom Ausgleichsverfahren 21 Sa 28/65 des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz nicht betroffene Forderung gegen die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., die Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges. m. b. H. und die Zellstofffabrik Rech-

berg Pacht- und Betriebsges. m. b. H. mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1976 verzichtet wird, wenn die in Anlage zu diesem Bundesgesetz festgehaltenen Bedingungen eingehalten werden.

§ 2. Die Erfüllung dieser Bedingungen und der damit wirksamwerdende Verzicht auf die Forderung von 10 Millionen Schilling stellen eine Sanierungsmaßnahme dar.

§ 3. Eine allfällige Einbringung der Forderung des Bundes erfolgt auf dem Rechtswege.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Häuser                      Jonas                      Anúrosch

Anlage zu § 1

#### Bedingungen

für einen Verzicht des Bundes auf eine Forderung in behaupteter Höhe von 10 Millionen Schilling gegen die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., die Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges. m. b. H. und die Zellstofffabrik Rechberg, Pacht- und Betriebsges. m. b. H.

1. Anna Erker-Hocevar, Industrielle, Moltrasio (Como), Italien oder (eine) von ihr namhaft zu machende physische oder juristische Person(en) erwirbt (erwerben)

- von der Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., Graz, ausgegebene Aktien im Nominale von 29.005.000.— S,
- alle Geschäftsanteile der Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges. m. b. H., Graz, und
- alle Geschäftsanteile der Zellstofffabrik Rechberg, Pacht- und Betriebsges. m. b. H.

2. Von dem (den) Erwerber(n) laut Punkt 1 wird der Arland Papier- und Zellstofffabriken AG. Kapital in einer Höhe von mindestens 15 Millionen Schilling zugeführt, und zwar nach Wahl des (der) Erwerber(s) laut Punkt 1 entweder als Kapitalerhöhung oder als unverzinsliches Gesellschafterdarlehen.

3. Der (Die) Erwerber laut Punkt 1 legt (legen) dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und nachweislich der Arland Papier- und Zellstofffabriken AG. im Falle und im Zeitpunkt der Zuzählung eines Gesellschafterdarlehens von mindestens 15 Millionen Schilling eine Belassungserklärung hinsichtlich des vollen Darlehensbetrages für die gesamte Laufzeit der im Ministerratsbeschuß vom 3. Feber 1970 behandelten Restschuld der Arland Papier- und Zellstofffabriken AG. gegenüber dem ERP-Fonds vor.



4. Zum Nachweis der Bonität der Anna Erker-Hocevar hat eine an die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG. gültig übergebene Bankgarantie der Schweizerischen Kreditanstalt (Credito Svizzero), Chiasso, für die Zahlung dieser Summe an die genannte Aktiengesellschaft vorzuziehen, die erforderlichenfalls jeweils bis zur Zahlung verlängert wird.

5. Die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG. hat wichtige, die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in Graz-Andritz und Rechberg sichernde Investitionen bis zur Höhe von mindestens 15 Millionen Schilling in diesen Betrieben bis 1. Juli 1971 in Auftrag zu geben und bis 30. September 1973 durchzuführen; sollten zwingende wirtschaftliche Gründe die Einhaltung des letztgenannten Termins unmöglich machen, kann er im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung verlängert werden.

6. Die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., die Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges. m. b. H. und die Zellstofffabrik Rechberg Pacht- und Betriebsges. m. b. H. verpflichten sich dem Bund gegenüber, bis 1. Jänner 1971 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Bundesministerium für Finanzen sowie den Landesarbeitsämtern für Steiermark und Kärnten alle in diesem Zusammenhang verlangten Informationen und den Beauftragten der Bundesministerien für soziale Verwaltung und Finanzen über Verlangen Einblick in alle darauf bezüglichen Unterlagen zu gewähren.

7. Folgende Tatbestände dürfen bis 1. Juli 1976 nicht eintreten, und zwar daß

- a) der Mindestbeschäftigtenstand in der Zellstofffabrik Rechberg von 140 Beschäftigten unterschritten wird oder eine aus der wirtschaftlichen Situation notwendige Reduzierung des Beschäftigtenstandes unter 140 Beschäftigte ohne Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erfolgt;
- b) zur Aufrechterhaltung der Betriebe Graz-Andritz und Rechberg notwendige Gegenstände des Anlagevermögens, seien es Einzel- oder Gesamtsachen, veräußert werden, die Veräußerung sonstiger Gegenstände des Anlagevermögens im Buchwerte ab 100.000.— S nicht binnen einem Monat ab Veräußerung unter Anführung des Gegenstandes und des Veräußerungserlöses gemeldet und bei Veräußerung im Buchwerte ab 200.000.— S nicht in jedem Einzelfall die vorherige Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung eingeholt wird.

8. Anna Erker-Hocevar übernimmt für den Fall, daß die im Punkt 5 angeführten Investitionen nicht bis 1. Juli 1971 in Auftrag gegeben,

nicht bis 30. September 1973 durchgeführt und nicht bis 1. Juli 1976 in diesen Betrieben belassen werden, ab 1. Jänner 1971 rechtsgültig die Schuld der Arland Papier- und Zellstofffabriken AG. von 10 Millionen Schilling hinsichtlich eines Teilbetrages von 8,581.030.— S, als Solidarschuldnerin unter der Vereinbarung eines Gerichtsstandes in Österreich.

9. Die Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges. m. b. H. und die Zellstofffabrik Rechberg Pacht- und Betriebsges. m. b. H. werden nicht aufgelöst, es sei denn, das Vermögen dieser Gesellschaften geht in das Vermögen der Arland Papier- und Zellstofffabriken AG. über; sonstige Änderungen sind mit Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zulässig, wenn die Einbringlichkeit der Forderung des Bundes dadurch nicht gefährdet erscheint.

### **196. Bundesgesetz vom 12. Mai 1971, mit dem das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Höhe der Zulage beträgt

- a) für das besondere Kärntner Kreuz der „Tapferkeit“ 200 S,
- b) für das allgemeine Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ 100 S.“

#### **Artikel II**

Für Zeiträume vor dem 1. Juli 1971 beträgt die Höhe der Zulagen nach den Bestimmungen des Kärntner Kreuz-Zulagengesetzes 1970 weiterhin

- a) für das besondere Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ 150 S,
- b) für das allgemeine Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ 75 S.

#### **Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Jonas

Häuser

Lütgendorf

**197. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 17. Mai 1971 über die Aufhebung einiger Bestimmungen der Verordnung über den Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes**

1. Nach dem Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und dem § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. März 1971, V 6/71-8 — dem Bundesminister für Justiz zugestellt am 29. April 1971 —, den § 6 Abs. 4, den § 10 Abs. 1 Z. 4 und 5, den § 11 und den § 16 Abs. 1 Buchstabe c im Art. 1 der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 261, über den

Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 282/1949, BGBl. Nr. 121/1951 und BGBl. Nr. 271/1951 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 219/1970 und BGBl. Nr. 424/1970 als gesetzwidrig aufgehoben.

2. Der Bundesminister für Justiz weist darauf hin, daß nach dem § 24 Abs. 2 Z. 2 des Bundesgesetzes vom 3. März 1971, BGBl. Nr. 108, über die Gebühren der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissionstarifgesetz) mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, das ist mit dem 1. April 1971, die genannte Verordnung des Bundesministers für Justiz ganz außer Kraft getreten ist.

Broda

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.